

5. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>150</sup> an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Liquidation der Mission so effizient und sparsam wie möglich durchgeführt wird;

10. *beschließt*, für die Aufrechterhaltung und die Liquidation der Mission für den am 30. Juni 2000 endenden Zeitraum für das Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik zusätzlich zu dem gemäß Resolution 53/238 der Generalversammlung bereits veranschlagten Betrag von 33.367.875 Dollar brutto (32.572.675 Dollar netto) den Betrag von 7.730.200 Dollar brutto (7.496.600 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der vom Beratenden Ausschuss gemäß Abschnitt IV der Versammlungsresolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994 genehmigte Betrag von 6.701.900 Dollar brutto wie netto eingeschlossen ist;

11. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, unter Berücksichtigung des nach ihrer Resolution 53/238 bereits veranschlagten Betrags von 33.367.875 Dollar brutto (32.572.675 Dollar netto) den zusätzlichen Betrag von 7.730.200 Dollar brutto (7.496.600 Dollar netto) für den am 30. Juni 2000 endenden Zeitraum unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993, 50/451 B vom 23. Dezember 1995 und 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 geändert worden ist, und dabei die in ihren Resolutionen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 54/237 A vom 23. Dezember 1999 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 2000 zu berücksichtigen;

12. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 233.600 Dollar, die für die Mission für den am 30. Juni 2000 endenden Zeitraum gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 11 anzurechnen ist;

13. *beschließt*, für die Weiterführung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Liquidation der Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 den Betrag von 119.726 Dollar brutto (106.147 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 3.396 Dollar brutto (2.874 netto) für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 530 Dollar brutto (473 Dollar netto) für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) enthalten ist, und beschließt außerdem, gegenwärtig keinen Beschluss über die Veranlagung des genannten Betrages zu fassen;

14. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 3.193.900 Dollar brutto (3.238.500 Dollar netto) für den am 30. Juni 1999 endenden Zeitraum auf ihre Veranlagung nach Ziffer 11 anzurechnen ist;

15. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 3.193.900 Dollar brutto (3.238.500 Dollar netto) für den am 30. Juni 1999 endenden Zeitraum auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

16. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

17. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 54/278

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/684/Add.2).

### 54/278. Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf Abschnitt XIV ihrer Resolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994,

*sowie unter Hinweis* auf ihren Beschluss 50/500 vom 17. September 1996 über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) sowie ihre diesbezüglichen späteren Resolutionen, zuletzt Resolution 53/236 vom 8. Juni 1999,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Versorgungsbasis<sup>151</sup> und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>152</sup>,

erneut erklärend, wie wichtig die Aufstellung eines genauen Inventars des vorhandenen Geräts ist,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)<sup>151</sup>;

2. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>153</sup> an;

3. *begrüßt* in dieser Hinsicht die jüngsten positiven Entwicklungen hinsichtlich der Nutzung der Versorgungsbasis, insbesondere die Bereitstellung entscheidender logistischer Unterstützung für die Einleitung großer neuer Missionen;

4. *erklärt erneut*, dass vorrangig ein wirksames Inventarführungssystem angewandt werden muss, insbesondere bei Friedenssicherungseinsätzen mit hohem Inventarwert;

5. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, das Operationskonzept der Versorgungsbasis zu überprüfen, und ersucht ihn, im Rahmen dieser Überprüfung die Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses voll zu berücksichtigen und der Generalversammlung so bald wie möglich wäh-

rend ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen;

6. *billigt* die Kostenvoranschläge für die Versorgungsbasis in Höhe von 9.317.400 US-Dollar brutto (8.481.300 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001;

7. *beschließt*, die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel in Höhe von 451.800 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999, die Zinseinnahmen in Höhe von 114.000 Dollar und die sonstigen Einnahmen in Höhe von 1.166.000 Dollar (insgesamt 1.731.800 Dollar) mit dem Mittelbedarf für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 zu verrechnen;

8. *beschließt außerdem*, den Restbetrag von 7.585.600 Dollar brutto (6.479.500 Dollar netto) zur Deckung des Finanzierungsbedarfs der Versorgungsbasis für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 anteilmäßig auf die Haushalte der einzelnen aktiven Friedenssicherungseinsätze aufzuteilen;

9. *ermächtigt* den Generalsekretär, die Mittel für einen zivilen Stab bereitzustellen, der aus zehn Bediensteten des Höheren Dienstes, dreizehn Bediensteten der Laufbahngruppe Felddienst und dreiundachtzig Ortskräften besteht;

10. *beschließt*, die Frage der Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung zu behandeln.

<sup>151</sup> A/54/711 und A/54/733.

<sup>152</sup> A/54/841 und Add.8.

<sup>153</sup> A/54/841/Add.8.